



Foto: Necker-Verlag GmbH

Gesetzesänderung schafft bessere Bedingungen für die Feuerwehr in Rheinland-Pfalz

Akademie ausgebaut wird. So wird der zukünftigen „Führungsaufgabe in den Feuerwehren“ auch ein entsprechender Stellenwert beigemessen.

Die Anhörung führte zu einem gemeinsamen Änderungsantrag von SPD, CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Das Ergebnis der Änderungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes geht auf einen mehrstufigen demokratischen Prozess zurück. Auch der Landesfeuerwehrverband hat hier über mehrere Jahre gemeinsam mit seinen Mitgliedsverbänden in verschiedenen Tagungen und Gremiensitzungen die Änderungswünsche der Feuerwehrbasis zusammengetragen.

In der Plenarsitzung des Landestages Rheinland-Pfalz am 14.12.2020 wurde das Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBGK) des Landes geändert. Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz sieht in den Veränderungen eine Verbesserung der Bedingungen für die Feuerwehren im Land.

In der letzten Anhörung im Innenausschuss des Landtages, am 26.11.2020, konnten die hier aufgeführten Punkte noch einmal für die Feuerwehren verändert werden:

Einheitliche Altersgrenze bei 67 Jahren

Der Erweiterung der Altersgrenze für Feuerwehrangehörige im aktiven Dienst bis zum vollendeten 67. Lebensjahr wurde nun einheitlich in ganz Rheinland-Pfalz zugestimmt. Der Entwurf zur Änderung des LBKG sah vor, die Entscheidungshoheit über das Alter für die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes in die Gemeinden zu verlegen. In Anhörungen und Stellungnahmen hat der Landesfeuerwehrverband darauf hingewiesen, dass dies zu einem „Flickenteppich“ im Land führen könnte. Bei der Mitgliedschaft in mehreren Feuerwehren und auf mehreren Ebenen, zum Beispiel in spezialisierten Einheiten des Kreises, können durch eine landesweite Regelung unterschiedlich praktizierte Altersgrenzen vermieden werden.

Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule

Die langjährigen Forderungen nicht zuletzt durch die Resolution der Feuerwehrbasis haben dazu geführt, dass die Schule zu einer modernen Bildungseinrichtung und zu einer

Bambini-Feuerwehren nun offiziell im Gesetz

Mit der Änderung des LBKG wurde der Begriff „Bambini-Feuerwehren“ nun offiziell bestätigt.

Der Landesfeuerwehrverband verwies auf die bereits langjährige Praxis bei der Verwendung dieses Begriffes und die verbreitete Nutzung in Rheinland-Pfalz. Weiter im Gesetz heißt es: „Die Bildung von Kinder- und Jugendfeuerwehren soll angestrebt werden“ (§ 9 Abs. 4 LBKG). Der Verband begrüßt diese ausdrückliche Unterstützung der Landesregierung bei der Gründung von neuen Bambini-Feuerwehren.

Ebenfalls in der Gesetzesänderung ist festgehalten, dass Kinder und Jugendliche kein ärztliches Attest für die ehrenamtliche Mitgliedschaft in der Feuerwehr vorlegen müssen.

Dies sei darin begründet, dass in der Jugendarbeit die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit kein Kriterium für oder gegen eine Mitgliedschaft ist.

Feuerwehrobmann/-frau bleibt erhalten

Sofern eine Gemeinde über einen hauptamtlichen Wehrleiter verfügt, soll auch zukünftig ein von den ehrenamtlichen Feuerwehrmitgliedern gewählter Feuerwehrobmann oder eine Feuerwehrobfrau die Interessen der ehrenamtlich Tätigen vertreten. Dies stärkt die demokratischen Strukturen innerhalb der Feuerwehr und ist Ausdruck unserer demokratischen Werte.

Daher konnte der Landesfeuerwehrverband mit seiner Fachexpertise diesen Prozess begleiten und stand den politischen Entscheidungsträgern beratend zur Verfügung. Aufgrund der langjährigen Erfahrung aus der Praxis der Feuerwehren im Land und der engen Verbindung mit diesen konnten wichtige Weichen für die Zukunft der Feuerwehr gestellt werden.

Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz bedankt sich bei all seinen Mitgliedern, die an diesem demokratischen Prozess mitgewirkt haben und so ein positives Ergebnis möglich gemacht haben.

LFV ■

Steuerliche Erleichterungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

Um das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern weiter zu stärken, hat der Bundestag eine Reihe steuerlicher Verbesserungen auf den Weg gebracht. Dazu zählen die Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtspauschale, der Abbau überflüssiger Bürokratie für gemeinnützige Organisationen sowie die Ausweitung des gemeinnützigen Zweckes.

Am 16. Dezember 2020 hat der Deutsche Bundestag das Jahressteuergesetz 2020 verabschiedet und damit unter anderem eine Reihe steuerlicher Verbesserungen für ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger beschlossen. So soll es in Zukunft mehr Erleichterungen in Form höherer Steuerfreibeträge geben.

Ausschlaggebend für diesen Beschluss waren unter anderem viele Gespräche zwischen Politik und ehrenamtlichen Dachorganisationen. Auch der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. (LFV) setzte sich aktiv für die Verbesserung finanzieller Aspekte im Ehrenamt ein. „Unsere Ziele waren sehr konkret: Steuerliche Verbesserungen für Fördervereine der Feuerwehren und höhere Freigrenzen sind nur einige unserer Forderungen“, fasst Frank Hachemer, Präsident des LFV, die Forderungen zusammen. Damit will der Verband nun erste Verbesserungen für seine Mitgliedsverbände erreichen. „Ein weiteres Anliegen bleibt nach wie vor die Anhebung der Leistungen für einzelne Mitglieder, wie zum Beispiel für gemeinsame Vereinsabende“, so Hachemer weiter. Der LFV wird also weiterhin im Gespräch mit der Politik bleiben, um die Bedingungen weiter zu verbessern. Mit den neuen Beschlüssen stieg jetzt zum 1. Januar 2021 der Übungsleiterfreibetrag von ursprünglich 2.400 Euro auf 3.000 Euro im Jahr. Auch die Ehren-

amtspauschale wurde von 720 auf 840 Euro jährlich angehoben. Bis zu dieser Höhe bleibt die pauschale Erstattung für finanzielle Aufwendungen ehrenamtlich Engagierter steuerfrei. Damit soll der Aufwand für Ehrenämter in Pflege, Rettungsdienst oder Feuerwehr zumindest finanziell reduziert werden.

Vom Übungsleiterfreibetrag profitieren zum Beispiel Ausbilderinnen und Ausbilder, die bei der Freiwilligen Feuerwehr, den Rettungsdienstorganisationen oder der DLRG tätig sind. Die höher ausfallende Ehrenamtspauschale richtet sich vor allem an jene, die nicht unter den Übungsleiterfreibetrag fallen, sich aber gleichwohl ehrenamtlich engagieren. Dies betrifft beispielsweise Schriftführerinnen und Schriftführer in gemeinnützigen Fördervereinen.

Auch die Bürokratie im Vereinswesen soll reduziert werden

Neben den erhöhten Steuerfreibeträgen möchte der Staat auch Entlastung für die gemeinnützigen Vereine schaffen und baut daher Bürokratie ab. Kleinere gemeinnützige Vereine und andere steuerbegünstigte Organisationen erhalten ab 2021 mehr Zeit, um ihre finanziellen Mittel zu verwenden. Für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von weniger als 45.000 Euro gelten dann die strengen Regeln zur zeitnahen Mittelverwendung nicht mehr. Solche Vereine können damit

die erhaltenen Mittel künftig auch über die für größere Organisationen schon geltende Zweijahresgrenze einsetzen. Das gibt ihnen mehr Spielraum und entlastet sie. Des Weiteren werden die Bedingungen für die Zusammenarbeit von gemeinnützigen Organisationen gelockert. Gemeinnützige Körperschaften dürfen künftig auch arbeitsteilig zusammenwirken und sich damit gemeinsam für ihre steuerbegünstigten Zwecke einsetzen. So soll ein effizienteres Wirken gemeinnütziger Organisationen ermöglicht werden. Bislang scheiterten solche Kooperationen am Grundsatz der sogenannten Unmittelbarkeit, wonach die Organisation ihre Zwecke grundsätzlich selbst zu verwirklichen hat. Dadurch kann eine steuerbegünstigte Körperschaft, die beispielsweise ein Krankenhaus betreibt, zukünftig einen zum Zweckbetrieb gehörenden Wäschereibetrieb auf eine Tochtergesellschaft ausgliedern, ohne damit den Status der Gemeinnützigkeit zu riskieren.

Steuerbegünstigte Körperschaften durften schon immer ihre Mittel zumindest teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften weiterreichen. In der Praxis war dies jedoch streitanfällig. Die nunmehr vereinheitlichte Regelung zur Mittelweitergabe sorgt dafür, dass mit einer einzigen zentralen Vorschrift Rechtssicherheit geschaffen wird.

Die Freigrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird von 35.000 auf 45.000 Euro jährlich erhöht. Das entlastet vor allem kleinere Vereine von steuerrechtlichen Verpflichtungen, da bei Einnahmen bis zu dieser Höhe die Geschäftsbetriebe nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen.

LFV ■



Bildquelle: pixabay